

Reg. Nr. 2-26.1.02.51

Nr. 14-18.030.01

Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

- **Bericht über die Wirkungskontrolle**
 - **Bericht des Gemeinderats zur Motion Franziska Roth und Kons. zur Änderung der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Nr. 14-18.500.01)**
-

Kurzfassung:

Die vom Einwohnerrat im Januar 2013 beschlossene und im Mai 2013 geänderte Parkraumbewirtschaftung ist seit dem 1. Januar 2014 eingeführt. Aufgrund von Beschwerden von Dorfgeschäften und Parkplatznutzenden und aufgrund von politischen Vorstössen hat der Einwohnerrat im April 2014 eine Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung betreffend Änderung der Parkgebühren im Dorfzentrum beschlossen. Diese Änderung ist seit 1. Juni 2014 in Kraft.

In der Vorlage vom April 2014 wurde bereits eine weitere Vorlage zur Parkraumbewirtschaftung angekündigt, um über die Erfahrungen in den ersten Monaten zu berichten und allenfalls weitere Justierungen des Konzepts vorzunehmen. Im Leistungsauftrag für die Produktgruppe Mobilität und Versorgung 2014 bis 2017 ist zudem eine Wirkungskontrolle der Parkraumbewirtschaftung vorgeschrieben.

Gestützt auf die Wirkungskontrolle sowie auf Rückmeldungen aus der Bevölkerung sollen nun im Wesentlichen folgende Änderungen an der Parkraumbewirtschaftung vorgenommen werden: Das Gebiet der Blauen Zone soll leicht erweitert werden; es sollen an wenigen Orten zusätzliche weisse Parkplätze mit beschränkter Parkdauer signalisiert werden. Zudem sollen im Bereich des Friedhofs Hörnli sowie des Sportplatzes Grendelmatte Anpassungen an der Anzahl Parkplätze mit beschränkter Parkdauer vorgenommen werden. Schliesslich soll auch die Bezugsberechtigung der Angestelltenparkkarte leicht korrigiert werden.

Weiter soll die Motion Franziska Roth und Kons. zur Änderung der Ordnung der Parkraumbewirtschaftung umgesetzt werden. Diese verlangt, dass bei der Parkraumbewirtschaftung die Zuständigkeit für die Gebühren-, Zonen-, und Zeitenregelungen als Exekutivaufgabe beim Gemeinderat liegen soll, damit rascher auf geänderte Verhältnisse reagiert werden kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Parkraumbewirtschaftung sowie der Zuständigkeiten benötigen eine Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung, welche nun zum Entscheid vorgelegt wird. Sobald diese Änderungen rechtskräftig sind, können die vorgesehenen Anpassungen in der Parkraumbewirtschaftung umgesetzt werden.

Politikbereich: Mobilität und Versorgung

Auskünfte erteilen: Guido Vogel, Gemeinderat, Tel. 079 441 74 62
Philipp Wälchli, Mobilität und Energie, Tel. 061 646 82 72

Dezember 2014



1. Ausgangslage

Die vom Einwohnerrat im Januar 2013 beschlossene und im Mai 2013 insbesondere bezüglich Zuständigkeit geänderte Parkraumbewirtschaftung wurde per 1. Januar 2014 eingeführt. Aufgrund von Beschwerden von Dorfgeschäften und Parkplatznutzenden und aufgrund von politischen Vorstössen hat der Einwohnerrat im April 2014 eine Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung betreffend Änderung der Parkgebühren im Dorfzentrum beschlossen. Diese Änderung ist seit 1. Juni 2014 in Kraft. Der Gemeinderat hat zuvor bereits die in seiner Zuständigkeit liegende maximale Parkierdauer erhöht und die Bewirtschaftung den Ladenöffnungszeiten angepasst.

In der Vorlage vom April 2014 wurde bereits eine weitere Vorlage zur Parkraumbewirtschaftung angekündigt, um über die Erfahrungen in den ersten Monaten zu berichten und allenfalls weitere Justierungen des Konzepts vorzunehmen. Im Leistungsauftrag für die Produktgruppe Mobilität und Versorgung 2014 bis 2017 ist zudem eine Wirkungskontrolle der Parkraumbewirtschaftung vorgeschrieben.

Gestützt auf die Wirkungskontrolle sowie die Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurde die Parkraumbewirtschaftung nochmals überprüft.

2. Resultat der Wirkungskontrolle

Im Leistungsauftrag Mobilität und Versorgung 2014 bis 2017 wurde eine Wirkungskontrolle der Parkraumbewirtschaftung vorgeschrieben. Diese wurde inzwischen durchgeführt und ausgewertet. Die Situation vor Einführung der Parkraumbewirtschaftung wurde anhand von Luftbildern vom April 2012 analysiert, die Situation nach der Einführung der Parkraumbewirtschaftung durch Erhebungen in folgenden vier Gebieten:

- Blaue Zone im Gebiet Dorfzentrum und Lörracherstrasse
- Blaue Zone im Gebiet Niederholz
- Weisse Zone im Gebiet Wenkenhof - Ausserberg
- Weisse Zone mit Bewirtschaftung: Gemeindehausparkplatz, Schmiedgasse und Parkplätze beim Bahnhof

Die Auswertung ergab im Wesentlichen folgende Resultate:

Gebührenpflichtige Parkfelder im Dorfzentrum

Die weissen, mit Parkuhren ausgerüsteten Parkfelder im Dorfzentrum sind gut ausgelastet. Die Belegungsquote liegt zwischen 78 und 100%. Es konnte zwar vereinzelt Parkplatzsuchverkehr festgestellt werden, der sich aber nach wenigen Minuten wieder aufgelöst hat. 80% der Fahrzeuge parkierte nicht länger als 30 Minuten, 90% nicht länger als 60 Minuten. Somit liegt die gewünschte hohe Fluktuation vor, welche den Bedürfnissen der Geschäfte und der Kundschaft im Dorfzentrum entgegenkommt. Das nachjustierte Regime hat sich somit bewährt.



Seite 3 *Blaue Zone*

In der Blauen Zone sind mehrere Gebiete sehr gut bzw. überbelegt (1 Fahrzeug pro 6 m oder mehr). Es handelt sich dabei vormittags um die Blaue Zone unmittelbar um das Dorfzentrum und im Erlensträsschen. Abends werden sehr hohe Belegungsquoten im Niederholzquartier um den Bereich Habermatten erreicht. Hohe Belegungsquoten (95 bis 100%) werden abends in den Gebieten Bahnhof Niederholz und Lörracherstrasse erreicht. In den meisten übrigen Bereichen wurde eine Belegungsquote von 80 bis 95% erreicht. Die Blaue Zone ist somit gut ausgelastet, im Bereich von Arbeitsplätzen werden tagsüber hohe Werte erreicht, in den Wohngebieten werden die Spitzenwerte hingegen abends erreicht. Die Parkplatzbelegung hat sich im Vergleich mit 2012 nicht wesentlich verändert, aber auch nicht verschlechtert. Im Bereich des Friedhofs Hörnli ist eine deutliche Entlastung der Belegung zu verzeichnen, weil der Parkplatz vor dem Hörnli früher durch Pendelnde nach Basel genutzt wurde.

Weisse Zone

In den angrenzenden Hanglagen mit weissen Parkplätzen ist die Parkiersituation nach wie vor entspannt, auch wenn im Vergleich mit 2012 eine Zunahme um etwa 20% zu verzeichnen ist. Ob dies aber durch die Einführung der Blauen Zone verursacht wurde, ist unklar, weil die Zunahme flächendeckend und nicht nur im Grenzbereich der Zone festzustellen ist.

Belegung nach Parkkarten

Insgesamt 75% aller parkierten Fahrzeuge sind mit einer Anwohnerparkkarte ausgerüstet, im Niederholzquartier sind es sogar 78%. Rund 12% der Parkplätze werden von Fahrzeugen mit einer Angestelltenparkkarte belegt, dabei ist der Anteil in Dorfkernnähe bei 16% etwas höher als im Niederholzquartier mit 10%. Fahrzeuge mit einer Besucherparkkarte machen einen Anteil von 2% aus. Das Angebot der kostengünstigen und nicht kontingentierten Angestelltenparkkarte haben sehr viele Angestellte wahrgenommen. Das zeitlich unbegrenzte Parkieren in der Nähe des Arbeitsplatzes ist attraktiv und schlägt sich vor allem in der sehr hohen Belegungsquote rund um das Dorfzentrum nieder.

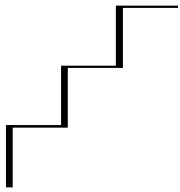
Im Rahmen der Wirkungskontrolle parkierten lediglich 2% der Fahrzeuge ohne Parkkarte oder ohne Parkscheibe oder ausserhalb der markierten Parkfelder; 1% parkierte ausserhalb der Parkfelder.

3. Änderungen der Parkraumbewirtschaftung

Im Folgenden werden die verschiedenen Elemente der Parkraumbewirtschaftung beleuchtet und wo nötig Änderungen vorgeschlagen:

3.1 Anwohnerparkkarten

Die Anwohnerparkkarten haben nur wenige Reklamationen ergeben. Weil der Preis von CHF 40 für fünf Jahre sehr niedrig ist, wurden sehr viele Anwohnerparkkarten verkauft. Es



besitzt praktisch jede Fahrzeughalterin bzw. jeder Fahrzeughalter der 8'394 in Riehen immatrikulierten Fahrzeuge eine Anwohnerparkkarte.

Von einzelnen auswärts wohnenden Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern sowie von Pächterinnen und Pächtern von Familiengärten wurde gefordert, dass auch sie die Berechtigung erhalten, eine Anwohnerparkkarte zu erwerben. Dies ist nach der heutigen Regelung jedoch nicht möglich. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c. kann der Gemeinderat nur für Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung „in gleichem Masse“ betroffen sind wie die Anwohnenden einen Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte erteilen. Diese Voraussetzung ist weder bei auswärts wohnenden Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern noch bei Pächterinnen und Pächtern von Familiengärten der Fall. Zwar sind sie unbestrittenermassen von der Parkraumbewirtschaftung in Riehen betroffen, jedoch nicht im gleichen Mass wie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen. Eine Ausdehnung auf diese Personengruppen würde damit eine Anpassung der Ordnung erfordern. Weil nur sehr wenige Anfragen eingetroffen sind und der administrative Aufwand bezüglich Kontrolle der Berechtigung insbesondere bei Familiengärtnern hoch wäre, wird auf eine Anpassung verzichtet.

3.2 Angestelltenparkkarten

In der Gemeinde Riehen haben bis Mitte November 2014 insgesamt 1'370 auswärtige Angestellte eine Angestelltenparkkarte erworben, davon 152 durch Angestellte der Gemeindeverwaltung. In Riehen gibt es mehr als 4'640 Beschäftigte (Stand 2011). Die Zahl verkaufter Angestelltenparkkarten ist relativ hoch, vermutlich weil der Preis mit CHF 50 pro Jahr vergleichsweise günstig ist.

Der Gemeinderat hat in seiner ursprünglichen Vorlage eine Kontingentierung der Angestelltenparkkarte vorgesehen: Pro drei Vollzeitstellen war ein Anspruch auf jeweils eine Karte vorgesehen. Der Einwohnerrat hat mit Beschluss vom Januar 2013 von der ursprünglich vorgeschlagenen Kontingentierung abgesehen. Diese hat vorgesehen, dass maximal 50% der Angestellten einer Firma eine Parkkarte beziehen können. Im laufenden Jahr wurden aber nur von 30% der Angestellten eine Parkkarte bezogen, u.a. weil ein Teil der Angestellten selber in Riehen wohnt und eine Anwohnerparkkarte beziehen kann.

Eine Steuerung des Bezugs von Angestelltenparkkarten könnte über den Preis erfolgen. Dies würde eine Anpassung der Ordnung bedingen und könnte frühestens per 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Der Gemeinderat empfiehlt aber, auf eine Anpassung des Preises zu verzichten, weil der Preis sehr viel höher sein müsste, um eine lenkende Wirkung zu erzielen. Zum Vergleich: Die Pendlerparkkarte kostet in Basel CHF 740 pro Jahr.

Dort, wo zahlreiche Arbeitsplätze vorhanden sind, besteht aufgrund der relativ hohen Zahl verkaufter Angestelltenparkkarten tagsüber in der Blauen Zone ein grosser Parkdruck, wie die Wirkungskontrolle bestätigt hat. Dem soll mit zusätzlichen weissen Parkplätzen mit beschränkter Parkierdauer begegnet werden (siehe Kapitel 3.5).



Weiter stellt sich das Problem, dass die Anspruchsberechtigung für eine Angestelltenparkkarte nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 sehr eng ausgestaltet ist. Nach dem Wortlaut können nur hier „ansässige“ Firmen, also Firmen mit Firmensitz in Riehen, für ihre Angestellten Parkkarten beziehen. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist jedoch, dass Angestellte mit permanentem Arbeitsort in Riehen eine Angestelltenparkkarte erhalten können. Aufgrund einer Auslegung dieser Bestimmung nach Sinn und Zweck wird deshalb nach heutiger Praxis auch Angestellten, welche in einer Riehener Filiale einer auswärtigen Firma arbeiten, eine Angestelltenparkkarte ausgestellt.

Für Personen, welche im gleichen Haushalt leben und über einen gemeinsamen Motorwagen verfügen, ist zudem die Formulierung zu eng, dass die Angestelltenparkkarte ausschliesslich für einen auf *den Namen der Angestellten* und deren Adressen eingelösten leichten Motorwagen bezogen werden kann.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Ordnung folgendermassen zu präzisieren, um über die Bezugsberechtigung Klarheit zu schaffen und unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden:

§ 7 Parkkarten für Angestellte

¹ In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder solche, die in Riehen eine Filiale haben, können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse oder auf den Namen einer im gleichen Haushalt lebenden Person eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.

3.3 Besucherparkkarten

Die Anzahl der für Riehen bezogenen Besucherparkkarten ist nicht bekannt, weil diese einerseits an den Billettautomaten der BVB, andererseits übers Internet bezogen werden können und im ganzen Kanton Basel-Stadt gültig sind. Es wurden im Kanton im Jahr 2013 20'016 und im Jahr 2014 (bis Ende Oktober) 95'436 Besucherparkkarten bezogen. Die Besucherparkkarte kostet CHF 6.00 für den halben Tag und CHF 10.00 für den ganzen Tag.

Nach Einführung der Parkraumbewirtschaftung gab es verschiedentlich Reklamationen über die Besucherparkkarte. Sie sei vor allem für mehrtägige Besuche zu teuer, schwierig zu beziehen und deshalb besucherunfreundlich. Inzwischen scheint sich die Neuerung aber eingespielt zu haben. Bei längeren Besuchen kann beispielsweise der Parkplatz der Gastgeber genutzt werden, diese stellen ihr Auto während dieser Zeit mit einer Anwohnerparkkarte auf Allmend.

Die Kritik, dass die Besucherparkkarte aufgrund des Preises besucherunfreundlich sei, ist verständlich. Eine Vergünstigung der Besucherparkkarte würde aber dazu führen, dass das Parkieren in Riehen auch für Pendelnde aus dem Wiesental nach Basel wieder attraktiv werden könnte.



Von einer Erweiterung der Bezugsmöglichkeit der Besucherparkkarte wird abgesehen. Die Besucherparkkarte ist kantonal organisiert. Der Kanton sieht zurzeit keinen Anlass für eine Änderung des Systems der Besucherparkkarten. Eine Riehener Speziallösung wäre administrativ mit einem unverhältnismässigen Aufwand und entsprechend hohen Kosten verbunden. Zudem hat auch die Kantonspolizei eine ablehnende Haltung, weil unterschiedliche Lösungen die Kontrolle durch die Polizei erschweren und ein erhöhtes Fälschungsrisiko besteht.

Von einer Anpassung von § 5 der Ordnung wird aus den genannten Gründen abgesehen.

3.4 Perimeter Blaue Zone

Der Parkierdruck in den Hanglagegebieten ohne Parkraumbewirtschaftung ist relativ gering, weil die meisten Anwohnenden über Parkplätze auf ihrem Areal verfügen und dort wenige Firmen angesiedelt sind. Am Rande des Perimeters der Blauen Zone gibt es aber einzelne Strassenzüge, die seit Einführung der Parkraumbewirtschaftung einen erhöhten Parkierdruck aufweisen, weil aus dem Gebiet der Blauen Zone auf diese Parkplätze ausgewichen wird. Deshalb wird vorgeschlagen, diese betreffenden Gebiete ebenfalls in den Perimeter der Blauen Zone aufzunehmen (siehe Planbeilage):

- Kurzer Teil vom Stettenweg (Gebiet Nr. 1 im Plan)
- Sackgasse An der Auhalde und ein zusätzlicher Abschnitt des Chrischonawegs (Gebiet Nr. 2 im Plan)
- Erweiterung im Bereich der Hackbergstrasse (Gebiet Nr. 3 im Plan)

Von einer Integration der gesamten Hanglagen wird nach wie vor abgesehen, weil dort weitgehend kein Parkierdruck von auswärtigen Pendlerinnen und Pendlern besteht.

3.5 Zusätzliche weisse Parkfelder mit zeitlicher Beschränkung

An verschiedenen Orten in Riehen waren vor Einführung der Parkraumbewirtschaftung bereits Blaue-Zone-Parkplätze vorhanden, damit dort nicht über eine längere Zeit parkiert werden konnte. Es waren vor allem Orte mit einem gewissen Publikumsverkehr. Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung hat dazu geführt, dass auf diesen Blaue-Zone-Parkplätzen Autos mit Anwohnerparkkarten oder Angestelltenparkkarten über eine längere Zeit stehen und so der für Besuchende der öffentlichen oder privaten Institutionen oder Geschäfte notwendige Wechsel nicht stattfindet. Für diese Bereiche sollen neu Weisse-Zone-Parkplätze markiert und eine Zeitbeschränkung signalisiert werden (siehe Planbeilage):

- Ein Kurzzeitparkplatz für die S-Bahn-Haltestelle Riehen Niederholz (max. 30 Min., Nr. 4 im Plan),
- ein Kurzzeitparkplatz für die Institutionen beim Rauracherzentrum (max. 30 Min., während den Ladenöffnungszeiten, Nr. 5 im Plan), wie er vor der Einführung der Parkraumbewirtschaftung bereits vorhanden war,
- zwei Parkplätze für die Geschäfte an der Bäumlihofstrasse (max. 2 Stunden, 07.00 - 19.00 Uhr, Nr. 6 im Plan),



- zwei Parkplätze für das Gesundheitszentrum (max. 2 Stunden, 07.00 - 19.00 Uhr, Nr. 7 im Plan),
- zwei Parkplätze für Alterssiedlungen (max. 2 Stunden, 07.00 - 19.00 Uhr, Nr. 8 im Plan),
- fünf Parkplätze vor dem Gewerbehause (max. 3 Stunden, 07.00 - 19.00 Uhr, Nr. 9 im Plan),
- drei Parkplätze für Geschäfte und Institutionen Lössacherstrasse (max. 2 Stunden, 07.00 - 19.00 Uhr, Nr. 10 im Plan).

3.6 Sportplatz Grendelmatte

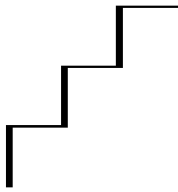
Beim Sportplatz Grendelmatte wurden mit der Parkraumbewirtschaftung weisse Parkplätze mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal 5 Stunden eingeführt. Diese Regelung gilt montags bis samstags, am Sonntag ist die Parkierdauer unbegrenzt. Diese Lösung ist aus folgenden Gründen nicht befriedigend und ergab verschiedene Reklamationen:

- Aus Sicht der Sportplatzbetreiber ist die Lösung montags bis freitags ausreichend. Hingegen besteht das Bedürfnis, dass samstags eine längere Zeitdauer zulässig wäre, weil Sportanlässe länger als 5 Stunden dauern. Für die Betreiber wären mindestens 6 Stunden notwendig. Nicht relevant ist die normale Parkraumbewirtschaftung bei grossen Anlässen. Dann wird eine Sonderregelung signalisiert, welche u. a. auch den Nebenweg entlang der Tramlinie für das Parkieren einbezieht.
- Aus Sicht der Anwohnenden und Betriebe an der Grendelgasse ist die Lösung nicht befriedigend, weil die weissen Parkplätze mit einer Zeitbeschränkung unter der Woche tagsüber nur wenig von Sportplatzbesucherinnen und -besuchern benutzt wird, aber auch den Angestellten und Anwohnenden nicht für ganztägiges Parkieren zur Verfügung steht.

Aufgrund dieser Ausgangslage und Bedürfnisse wird vorgeschlagen, rund um den Sportplatz eine Blaue Zone einzurichten. Die Sportplatzbesucherinnen und -besucher können mittels Besucherparkkarten auch in der Blauen Zone parkieren. Beim Sportplatz wird ein Ticketautomat aufgestellt zum Bezug von Besucherparkkarten. Abends und am Wochenende hat es genügend Parkplätze, wie die Zeit vor der Einführung der Parkraumbewirtschaftung gezeigt hat, als sämtliche Parkplätze zeitlich unbegrenzt nutzbar waren (Nr. 11 im Plan).

3.7 Friedhof am Hörnli / Grenzacherweg

Grundsätzlich hat sich das Parkierkonzept rund um den Friedhof am Hörnli bewährt. Die Parkplätze oben am Grenzacherweg befinden sich aber auf dem Grundstück des Friedhofs und nicht auf Allmend. In Absprache mit der Friedhofsleitung wurden die dortigen Parkplätze mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung als Blaue Zone markiert. Aufgrund der ersten Erfahrungen verlangt nun die Friedhofsleitung, dass bei den zwei Eingängen zum Friedhofsareal im Grenzacherweg jeweils rund 30 (der insgesamt 90) Parkplätze in weisse Parkplätze mit einer zeitlichen Beschränkung von 3 Stunden (08.00 - 19.00 Uhr) umgewandelt



werden, wie dies beim Haupteingang des Friedhofs an der Hörnliallee der Fall ist (Plan 12). Die übrig bleibenden 30 Parkplätze verbleiben in der Blauen Zone.

3.8 Bezugsverfahren von Anwohner- und Angestelltenparkkarten

Alle in Riehen geltenden Parkkarten werden durch die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, ausgestellt, weil dies administrativ die einfachste und effizienteste Lösung ist. Die Kantonspolizei stellt auch für die Stadt Basel die Anwohnerparkkarten aus und verfügt über die entsprechende Software. Auch die nur in Riehen vorkommenden Angestelltenparkkarten werden durch die Kantonspolizei ausgestellt, dafür wurde die Software angepasst. Die Parkkarten können auch auf der Gemeindeverwaltung über die Software bestellt werden, die Zustellung und die Rechnungstellung erfolgen aber durch die Kantonspolizei. Bei den Angestelltenparkkarten führt die Gemeinde stichprobeweise oder bei Missbrauchsverdacht Kontrollen durch.

Diese Lösung entspricht nicht ganz § 10 der Ordnung. Diese soll deshalb folgendermassen angepasst werden:

§ 10 Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten

¹ Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden ~~von der Gemeindeverwaltung~~ ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 und 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

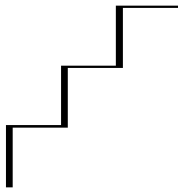
4. Motion Franziska Roth und Kons. betreffend Änderung der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Nr. 14-18.500.01)

An seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Franziska Roth und Kons. zur Änderung der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung überwiesen:

4.1 Wortlaut:

"An seiner Sitzung vom 30. Januar 2013 hat der Einwohnerrat mit einer knappen Mehrheit beschlossen, die Kompetenz der Gebührenfestsetzung und die Kompetenz der Zonenfestlegung dem Einwohnerrat zu übertragen. Schon kurz nach der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung mussten wir alle feststellen, dass diese Regelung nicht praxistauglich ist. Das Erarbeiten von Gebühren-, Zonen- und Zeitenregelungen ist eine Exekutivaufgabe. Nur die Exekutive hat die Möglichkeit, schnell zu reagieren, wenn Anpassungen nötig sind und nur die Exekutive hat die Ressourcen, mit allen Betroffenen Gespräche zu führen und einen für alle tragbaren Kompromiss auszuarbeiten.

Wir fordern daher den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat eine Vorlage vorzulegen, die folgende Änderungen in der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung aufnimmt:



§3

1 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

2 Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

Als Folge davon sind folgende Bestimmungen, in welchen diese Gebühren heute festgesetzt sind, aufzuheben:

§ 6 Abs. 1 lit. d)

§ 7 Abs. 2

§ 13 Abs. 2^{bis}

§ 14

1 Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

2 Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.“

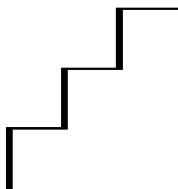
sig. Franziska Roth-Bräm
Daniel Aeschbach
Roland Engeler-Ohnemus
Matthias Gysel
Martin Leschhorn Strebel
Sasha Mazzotti
Heinz Oehen

4.2 Bericht des Gemeinderats

Mit der in der vorliegenden Einwohnerratsvorlage vorgeschlagenen Anpassungen werden die im Verlaufe des Jahres gesammelten Anliegen und Änderungswünsche von Einwohnerinnen und Einwohnern von Riehen zusammengefasst. Es ist aber durchaus möglich, dass in den kommenden Jahren hier und dort weitere Anpassungswünsche oder Vorschläge gemacht werden, welche sinnvollerweise durch den Gemeinderat geprüft und allenfalls innert nützlicher Frist umgesetzt werden müssten. Sind diese Regelungen nicht in der Hand des Gemeinderats, kann auf diese Wünsche nur sehr träge reagiert werden. Eine Übertragung dieser Aufgaben in die Kompetenz der Exekutive ist aus Sicht des Gemeinderats somit eine Verbesserung des Gemeindeservices für die Bevölkerung. Der Gemeinderat unterstützt deshalb das Anliegen der Motionäre und unterbreitet dem Einwohnerrat eine entsprechende Ordnungsänderung zum Beschluss.

4.3 Umsetzung der Motion

Die Motion verlangt, bei der Parkraumbewirtschaftung die Kompetenz für die Festlegung der Gebühren-, Zonen- und Zeitenregelungen an den Gemeinderat zu delegieren.



Zur Festlegung der Gebühren durch den Gemeinderat:

Gemäss § 3 Abs. 1 der Ordnung setzt heute der Einwohnerrat sowohl die Gebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarten als auch diejenigen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest. Die Motion verlangt deshalb eine Anpassung von § 3, wonach zukünftig der Gemeinderat diese Gebühren festsetzt. Damit müssen die Gebühren, soweit sie heute in der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung geregelt werden, aufgehoben und vom Gemeinderat im Reglement über die Parkraumbewirtschaftung neu festgesetzt werden. Gemäss Motion sind deshalb folgende Bestimmungen bezüglich der Gebühren aufzuheben:

- § 6 Abs. 1 lit. d. (Gebühr Anwohnerparkkarte)
- § 7 Abs. 2 (Gebühr Angestelltenparkkarte)
- § 13 Abs. 2bis (Gebühren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“)

In Umsetzung der Motion schlägt der Gemeinderat die Aufhebung dieser Bestimmung sowie folgende neue Fassung von § 3 Abs. 2 der Ordnung vor:

¹ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

Die aufgehobenen Gebührenbestimmungen werden in das Reglement betreffend die Parkraumbewirtschaftung überführt, wobei zur Zeit keine Anpassung der heutigen Gebühren vorgesehen ist.

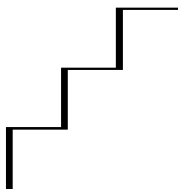
Zur Festlegung der Parkierzonen durch den Gemeinderat:

Die Parkierzonen werden nach dem geltenden Recht vom Einwohnerrat mittels Plan festgesetzt (§ 2 Abs. 2 der Ordnung). Falls Anpassungen bei der Einteilung der Parkierzonen zukünftig vom Gemeinderat vorgenommen werden sollen, dann muss die Kompetenz für die Änderung dieses Plans an den Gemeinderat delegiert werden. Es wird deshalb folgender neuer § 2 Abs. 3 vorgeschlagen:

³ Die Kompetenz zur Änderung des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ wird an den Gemeinderat delegiert.

Innerhalb der Weissen Zone können gemäss § 14 Abs. 1 der Ordnung Parkflächen festgelegt werden, auf welchen das Parkieren gebührenfrei aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. Nach dem geltenden Recht bestimmt der Einwohnerrat auch über diese Parkflächen. Der Gemeinderat schlägt deshalb in Umsetzung der Motion folgende Anpassung von § 14 Abs. 1 vor:

¹ Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.



Seite 11

Zu den Parkierzeiten:

Die Parkierzeiten werden gemäss § 13 Abs. 1 der Ordnung bereits heute vom Gemeinderat festgesetzt. Hier ist damit keine Ordnungsanpassung nötig.

Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen mit einer kurzen Begründung finden sich in der Synopse in der Beilage.

5. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Genehmigung der vorgelegten *Änderungen des Plans zu den Parkierzonen* sowie den Erlass der vorgelegten *Änderungen der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung*.

Riehen, 23. Dezember 2014

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

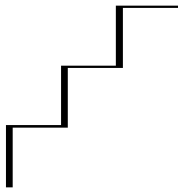
Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

- Beigefügt:
1. Beschlussesentwurf betreffend die Genehmigung von Änderungen des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“
 2. Beschlussesentwurf zur Änderung der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

- Beilagen:
- Revidierter Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“
 - Geltende Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Stand 9.6.2014)
 - Synopse zur Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung



Beschluss des Einwohnerrats betreffend die Genehmigung von Änderungen des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“

„Der Einwohnerrat genehmigt auf Antrag des Gemeinderats [sowie der zuständigen Sachkommission] Änderungen am Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ gemäss Fassung vom 23. Dezember 2014.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

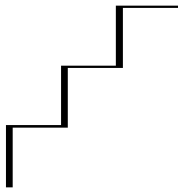
Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Jürg Sollberger

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)



Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats [sowie der zuständigen Sachkommission]:

I.

Die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 30. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird folgender neuer Abs. 3 beigelegt:

³ Die Kompetenz zur Änderung des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ wird an den Gemeinderat delegiert.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

§ 6 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder solche, die in Riehen eine Filiale haben, können für ihre Angestellten für einen auf deren Adresse und deren Namen oder auf den Namen einer im gleichen Haushalt lebenden Person eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.

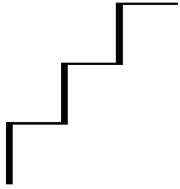
§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 6 und 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

§ 13 Abs. 2bis wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:



¹ Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Jürg Sollberger

Katja Christ

(Ablauf Referendumsfrist)

Parkraumbewirtschaftung Riehen

Genehmigt durch den Einwohnerrat
am

- Änderungen
- 1) Erweiterung Blaue Zone

2) Erweiterung Blaue Zone

3) Erweiterung Blaue Zone

4) 1 Parkplatz, max. 30Min.

5) 1 Parkplatz, max. 30Min.

6) 2 Parkplätze, max. 2 Stunden

7) 2 Parkplätze, max. 2 Stunden

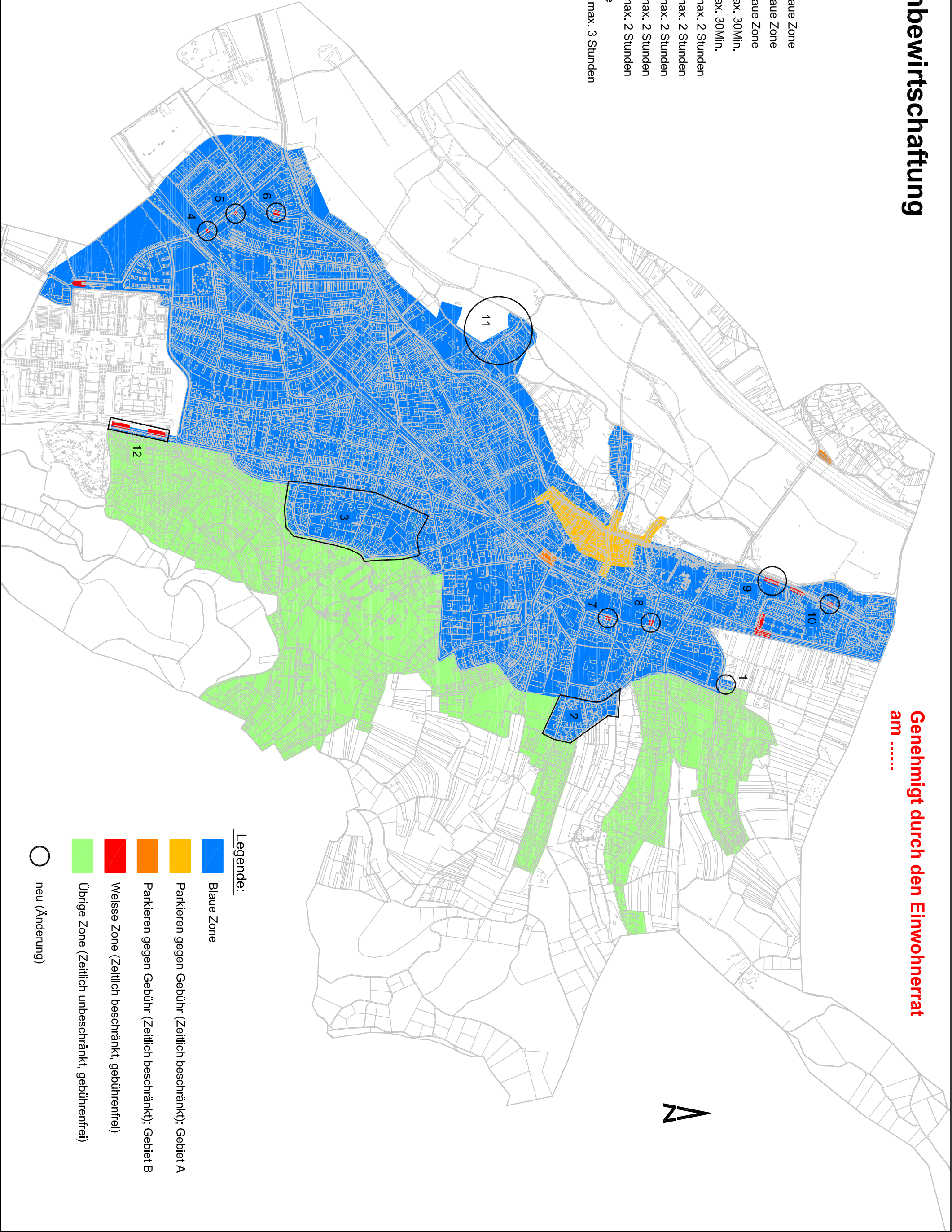
8) 2 Parkplätze, max. 2 Stunden

9) 5 Parkplätze, max. 2 Stunden

10) 3 Parkplätze, max. 2 Stunden

11) nur Blaue Zone

12) 60 Parkplätze, max. 3 Stunden



- Legende:
- Blaue Zone

Parkieren gegen Gebühr (Zeitlich beschränkt); Gebiet A

Parkieren gegen Gebühr (Zeitlich beschränkt); Gebiet B

Weisse Zone (Zeitlich beschränkt, gebührenfrei)

Übrige Zone (Zeitlich unbeschränkt, gebührenfrei)

○ neu (Änderung)

Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Vom 30. Januar 2013 (Stand 9. Juni 2014)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Mobilität und Versorgung sowie gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 ¹⁾ und auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002 ²⁾

folgende Ordnung:

A. Allgemeines**§ 1. Zweck**

¹⁾ Das Parkieren von Motorwagen auf Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

²⁾ Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- c) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze.

§ 2. Parkierzonen

¹⁾ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

- a) Blaue Zone:
 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;

¹⁾ [SG 724.100.](#)

²⁾ [RiE 111.100.](#)

- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierzonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Riehen» im Anhang ³⁾ zu dieser Ordnung. ⁴⁾

§ 3. Gebühren

¹ Der Einwohnerrat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr» fest.

² Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.

B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

§ 4. Grundsatz

¹ Die Parkkarten berechtigen zum Überschreiten der mit Parkscheibe erlaubten Parkzeit in der blauen Zone.

² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen erteilt.

³ Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz; sie befreien nicht von der Bezahlung von Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern, sofern nichts anderes signalisiert ist.

⁴ Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 5. Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen

¹ Die für das ganze Kantonsgebiet ausgestellten Parkkarten, insbesondere die Gewerbeparkkarten ⁵⁾ sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

² Das Gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

§ 6. Anwohnerparkkarte

¹ Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;

³⁾ § 2 Abs. 2: Dieser Anhang wird hier nicht abgedruckt; er kann auf der Internetseite der Gemeinde Riehen www.riehen.ch eingesehen werden.

⁴⁾ § 2 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 29. 5. 2013 (wirksam seit 18. 11. 2013).

⁵⁾ § 5 Abs. 1: Die kantonale rechtlichen Grundlagen für die regionale Gewerbeparkkarte liegen derzeit noch nicht vor.

- b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a. Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest.
- d) Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40 erhoben.
- e) Die Anwohnerparkkarte wird für eine 5-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.

§ 7. *Parkkarten für Angestellte*

¹ In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen.

² Für das Ausstellen der Angestelltenparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 erhoben.

³ Die Angestelltenparkkarte wird für eine 1-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.

§ 8. *Umfang der Parkierungsbewilligung*

¹ Die Anwohnerparkkarten und die Parkkarten für Angestellte berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

§ 9. *Form und Benutzung*

¹ Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden mit der Nummer des Kontrollschildes versehen und dienen als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

² Sie sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 10. *Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten*

¹ Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 oder 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² Parkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 11. *Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug*

¹ Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Parkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

§ 12. *Änderung der Voraussetzungen*

¹ Änderungen der auf der Anwohner- oder Angestelltenparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

C. Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr»**§ 13.** *Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren*

¹ Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr » fest.

² Die Bemessung der Benützungsgebühr in den Zonen «Parkieren gegen Gebühr» richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

^{2bis} Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in zwei Tarifstufen erhoben: ⁶⁾

- a) Gebiet A: hoher Parkierdruck CHF 1.00 für jede weitere halbe Stunde
- b) Gebiet B: niedriger Parkierdruck CHF 0.50 ab der zweiten halben Stunde

³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen.

⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

D. Parkieren in der weissen Zone**§ 14.** *Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung*

¹ Der Einwohnerrat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. ⁷⁾

² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

⁶⁾ § 13 Abs. 2^{bis} (eingefügt durch ERB vom 29. 5. 2013) in der Fassung des ERB vom 29. 4. 2014 (wirksam seit 9. 6. 2014).

⁷⁾ § 14 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 29. 5. 2013 (wirksam seit 18. 11. 2013).

E. Schlussbestimmungen

§ 15. *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

§ 16. *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf diese Ordnung stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.

Publikation und Wirksamkeit

Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ⁸⁾

⁸⁾ Wirksam seit 18. 11. 2013.

Teilrevision der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge Gemeinderat	Kommentar
Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung Vom 30. Januar 2013		
§ 2. Parkierzonen ¹Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt: a) Blaue Zone: 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes; 2. Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung; b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern oder andern Kontrollmitteln; c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren; d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. ²Die Parkierzonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Riehen» im Anhang zu dieser Ordnung.	^{3(neu)} Die Kompetenz zur Änderung des Plans „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ wird an den Gemeinderat delegiert.	<i>Der Plan „Parkraumbewirtschaftung Riehen“ wurde vom Einwohnerrat erlassen. Die Kompetenz zu dessen Änderung liegt</i>

		<i>heute ebenfalls beim Einwohnerrat. Falls in Zukunft der Gemeinderat die notwendigen Anpassungen vornehmen soll, dann muss ihm diese Kompetenz in der Ordnung übertragen werden.</i>
§ 3 Gebühren ¹Der Einwohnerrat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest. ²Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die Anwohner- und Angestelltenparkkarte werden so bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand decken.	§ 3 Gebühren ¹Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren für die Erteilung der Anwohner- und der Angestelltenparkkarte sowie für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.	<i>In Erfüllung der Motion Franziska Roth und Kons. soll die Gebührenfestsetzung als Exekutivaufgabe dem Gemeinderat übertragen werden.</i>
§ 6. Anwohnerparkkarte ¹Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte: a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Riehen für jeden auf ihren Namen und ihre Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen; b) in der Gemeinde Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen; c) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a. Der Gemeinderat legt den Kreis der Personengruppen fest. d) Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40 erhoben. e) Die Anwohnerparkkarte wird für eine 5-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.	d) (aufgehoben)	<i>Wenn die Gebührenfestsetzung an den Gemeinderat delegiert wird, dann müssen sämtliche Gebührenregelungen in der Ordnung aufgehoben werden.</i>

§ 7. Parkkarten für Angestellte ¹In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen. ²Für das Ausstellen der Angestelltenparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50 erhoben. ³Die Angestelltenparkkarte wird für eine 1-jährige Gültigkeitsdauer ausgestellt.	§ 7. Parkkarten für Angestellte ¹In Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder solche, die in Riehen eine Filiale haben, können für ihre Angestellten für einen auf deren Adresse und deren Namen oder auf den Namen einer im gleichen Haushalt lebenden Person eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte beantragen. Die Parkkarte ist auf den Betrieb auszustellen. ²(aufgehoben)	<i>Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass für alle Angestellte mit permanentem Arbeitsort Riehen eine Angestelltenkarte gelöst werden kann. Die Ausdehnung auf im gleichen Haushalt lebende Personen vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand für ein sonst eventuell nötiges Umschreiben der Fahrzeugpapiere.</i> <i>Wenn die Gebührenfestsetzung an den Gemeinderat delegiert wird, dann müssen sämtliche Gebührenregelungen in der Ordnung aufgehoben werden.</i>
§ 10 Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten 1 Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 6 und 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.	10 Ausgabe der Anwohner- und Angestelltenparkkarten 1 Die Anwohner- und Angestelltenparkkarten werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 6 und 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.	<i>Die Parkkarten können zwar auf der Gemeindeverwaltung bestellt werden, alle in Riehen geltenden Parkkarten werden jedoch durch die Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, ausgestellt. Die Bestimmung muss deshalb angepasst werden.</i>
§ 13. Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren ¹ Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone «Parkieren gegen Gebühr» fest. ² Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen «Parkieren gegen Gebühr» richtet sich nach der Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen. ^{2bis} Für das längerdauernde Parkieren werden Parkgebühren in zwei Tarifstufen erhoben: a) Gebiet A: hoher Parkierdruck CHF 1.00 für jede weitere halbe Stunde	^{2bis} (aufgehoben)	<i>Wenn die Gebührenfestsetzung an den Gemeinderat delegiert wird, dann müssen sämtliche Gebührenregelungen in der Ordnung aufgehoben werden.</i>

b) Gebiet B: niedriger Parkierdruck CHF 1.50 pro Stunde ³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührenpflicht ausnehmen. ⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.		
§ 14. Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung ¹Der Einwohnerrat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist. ² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.	§ 14. Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung ¹Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der Weissen Zone Parkflächen fest, auf welchen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich nur beschränkt zugelassen ist.	<i>Die Festsetzung auch dieser Parkfläche sollte als Exekutivaufgabe dem Gemeinderat übertragen werden.</i>